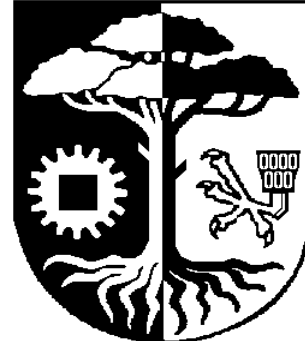


# Amtsblatt

für die

## Stadt Ludwigsfelde



13. Jahrgang

29. Juni 2004

Nr.: 26 Seite 1

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	2
2. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ludwigsfelde (Straßenbaubeitragssatzung)	31
3. Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Ludwigsfelde	39
4. Satzung der Stadtbibliothek Ludwigsfelde	44
5. Entgelt- und Benutzungsordnung für das Stadt- und Technikmuseum Ludwigsfelde	48
6. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der stadt eigenen Friedhöfe und die Erhebung von Friedhofsgebühren in den Ortsteilen Kerzendorf, Löwenbruch, Mietendorf und Wietstock der Stadt Ludwigsfelde	51
7. Bekanntmachung der Ortsbeiratssitzung des Ortsteiles Jütchendorf der Stadt Ludwigsfelde am 17. Juli 2004	53

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

## Satzung

### **der Stadt Ludwigsfelde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 5 Absatz 1 und 2 sowie 15 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154), der §§ 1 Absatz 1 und 6 Absatz 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Teil I S. 231) sowie des § 49 a Absatz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. Teil I S. 211) in den jeweils zur Zeit der Beschlussfassung geltenden Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in der Sitzung am 22.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

Der Stadt obliegt die Pflicht zur Organisation und Durchführung der Straßenreinigung, zu der auch die Winterwartung gehört, auf öffentlichen Straßen in der geschlossenen Ortslage der Stadt Ludwigsfelde mit ihren Ortsteilen. Sie kann diese Pflicht den Straßenanliegern ganz oder zum Teil übertragen. Grundsätzlich reinigt die Stadt die Fahrbahnen, die Radwege und bestimmte gemeinsame Geh- und Radwege, während die Anlieger die Gehwege, und falls diese nicht abgegrenzt zur Verfügung stehen, Ersatzflächen zu reinigen haben. Ausnahmsweise ist Anliegern auch die Fahrbahnreinigung (einschließlich Winterwartung) übertragen worden.

Die Reinigungspflichten im einzelnen ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten, einen Bestandteil der Satzung bildenden, Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage).

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführten Reinigungsleistungen unter Einschluss der Winterwartung Benutzungsgebühren.

#### **§ 2**

#### **Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

(1) Die Gehwege sowie die Ersatzwege und sonstige Flächen nach § 3 haben die Straßenanlieger unter Einschluss der Winterwartung zu reinigen.

(2) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und die Erbbauberechtigten von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben bzw. nehmen dürfen.

Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer oder Erbbauberechtigten solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn die Erschließung des Grundstückes von dieser Straße her erfolgt bzw. genommen werden darf. Bei Mehrfacherschließungen - Möglichkeit genügt - bestehen die Verpflichtungen zu jeder Straße bzw. jedem Weg.

(3) Gegenstand der Veranlagung zur Straßenreinigung ist grundsätzlich das von der Straße erschlossene Buchgrundstück. Eine Abweichung kommt nur im Ausnahmefall in Betracht, wenn sie unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

(4) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

**§ 3****Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht durch die Anlieger**

(1) Durch die Anlieger zu reinigen sind

a) Gehwege

Gehwege sind die fahrbahnbegleitenden (unselbständigen) Wege, die für die Benutzung durch Fußgänger bestimmt sind,

b) Flächen am Rande von Fahrbahnen in 1,50 m (bei entsprechend vorhandener) Breite, wenn Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind.

c) selbständige Gehwege

selbständige Gehwege sind die Gehwege, die nicht fahrbahnbegleitend geführt werden,

d) Treppen und sonstige Anlagen, die die Verbindung zwischen Anliegergrundstück und Straße/Gehweg o.ä. herstellen,

e) Fahrbahnen und Parkplätze,

nach Maßgabe des Straßenreinigungsverzeichnisses.

(2) Die Reinigungsverpflichtung der Anlieger erstreckt sich grundsätzlich auf die Angrenzungsbreite. Bei gemeinsamer Erschließung mehrerer Grundstücke (mit Hinterliegern) besteht Gesamtverpflichtung aller Eigentümer/Erbbauberechtigten.

Die Stadt kann verlangen, dass die Erfüllung dieser Gesamtverpflichtung durch Organisationsordnung aller Verpflichteten nachgewiesen wird.

(3) Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Straßenreinigungsverpflichtung jeweils bis zur Straßenmitte.

**§ 4****Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungsverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub.

Sie bestimmt sich nach Maßgabe des Straßenreinigungsverzeichnisses, im übrigen nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist unverzüglich unschädlich zu beseitigen. Er darf weder der Straßenrinne, anderen Entwässerungsanlagen, offenen Abzugsgräben oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zugeführt werden.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

**§ 5****Umfang des Schneeräumens**

(1) Die Flächen sind auf solche Breite von Schnee oder Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist, mindestens jedoch in 1,50 m Breite.

(2) Das Räumgut ist auf dem restlichen Teil der Fläche gemeinverträglich anzuhäufen. Soweit der Platz dafür nicht ausreicht, ist die Weisung der Stadt einzuholen, ggf. auch unter Verkürzung der Reinigungsbreite.

(3) Die zu räumende Fläche darf weder mechanisch noch durch Einsatz chemischer Mittel beschädigt werden.

(4) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die öffentlichen Straßenanlagen geschafft werden.

### **§ 6**

#### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

(1) Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege und die übrigen in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zu diesen Anlagen rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material (wie Sand oder Splitt) zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln (insbesondere Salzen) ist nur bei außergewöhnlichen Glätteverhältnissen (wie Eisregen) und nur als Zusatz von max. 15 % zu abstumpfenden Mitteln in notwendiger Menge zulässig.

### **§ 7**

#### **Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte**

Die zu reinigenden Flächen müssen werktags bis 6.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn danach Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

### **§ 8**

#### **Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführten Reinigungsleistungen auf öffentlichen Straßen in der geschlossenen Ortslage unter Einschluss der Winterwartung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt im Rahmen der Selbstbeteiligung (25 % der Gesamtkosten).

### **§ 9**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind

- a) die der gereinigten Straßen, durch die das Grundstück erschlossen wird, zuzurechnende Grundstücksseite mit ihrer Breite,
- b) die Straßenart, (Abs. 5)
- c) die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.

Zuzurechnen ist der Straße die Grundstücksseite, mit der das Grundstück an sie direkt oder indirekt (§ 2 Abs. 2) grenzt. Grenzt ein Grundstück nicht in voller Breite an die Straße, so ist in Verlängerung der Angrenzung die Gesamtbreite des Grundstückes maßgebend. Wird durch die Straße ein Grundstück erschlossen, welches nicht, nicht insgesamt (teilweise Hinterlage) oder nur mit einer Zuwegung an sie angrenzt, so ist anstelle der Angrenzungsbreite bzw. zusätzlich zu dieser Breite die der Straße zugewandte hinterliegende Grundstücksseite für die Breitenbemessung (mit) anzusetzen.

Als der Straße zugewandt gilt die Grundstücksseite, die mit der Straßengrenze parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

Lässt sich wegen der besonderen Lage des Grundstückes die für die Breitenbemessung maßgebende Grundstücksseite nicht ohne weiteres feststellen, so wird die Seite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung der Straße als fiktive Angrenzungsseite ergibt. Bei einem Grundstück, das - in die Tiefe gesehen - mit weniger als der Hälfte seiner größten Breite an der gereinigten Straße liegt oder so von ihr erschlossen wird, ist die mittlere Grundstücksbreite anzusetzen.

(2) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen im weiten Sinne erschlossen, so wird in solchen Fällen der Gebührentatbestand mehrfach (für jede gereinigte erschließende Straße) verwirklicht und es sind für die Reinigung jeder dieser Straßen Gebühren zu erheben. Diese Regelung gelangt jedoch nur zur Anwendung, wenn die mehreren Straßen das Grundstück jeweils unmittelbar durch Angrenzen oder mittelbar nur getrennt durch nicht zum öffentlichen Straßen- und Wegenetz gehörende Zugangsflächen an dieses Netz anbinden.

(3) Bei Grundstücken in Ecklagen an derselben Straße ist die Gebühr nach der Länge aller an die Straße angrenzenden Seiten zu bemessen. Dies trifft ebenfalls für Teilhinterliegergrundstücke in Ecklagen an Straßenabschnitten derselben Straße zu. Wird bei Teilhinterliegergrundstücken die auf die Straße ausgerichtete Grundstücksbegrenzungslinie nicht durch Seiten im geometrischen Sinn unterbrochen, die in einem Winkel von mehr als 45 ° zur Straße verlaufen, so ist bei der Gebührenbemessung aber nur eine Grundstücksseite zu berücksichtigen.

(4) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Bei der Feststellung der gebührenpflichtigen Grundstücksbreite werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter abgerundet.

(5) Es werden folgende Gebührensätze je Veranlagungsmeter und Jahr festgesetzt :

A) Anliegerstraßen ohne Gehwegreinigung 3,90 € ⇒14tägl. Reinig. 3,05 € ⇒21tägl. Reinig. 2,20 €

B) Anliegerstraßen mit Gehwegreinigung 4,80 € ⇒14tägl. Reinig. 3,95 € ⇒21tägl. Reinig. 3,10 €

C) übrige Straßen ohne Gehwegreinigung 3,25 € ⇒14tägl. Reinig. 2,55 € ⇒21tägl. Reinig. 1,90 €

D) übrige Straßen mit Gehwegreinigung 3,95 € ⇒14tägl. Reinig. 3,30 € ⇒21tägl. Reinig. 2,65 €

X\*) separate Winterdienstrealisierung 1,60 €  
durch die Stadt

Anliegerstraßen sind die Straßen, die den Verkehr von und zu den Anliegergrundstücken - auch aus angeschlossenen Neben- oder Verbindungsstraßen - aufnehmen und die keinen prägenden Durchgangsverkehr haben. Übrige Straßen sind die Straßen, die nicht Anliegerstraßen sind, also einen prägenden Durchgangsverkehr haben (Hauptverkehrsstraßen und Haupterschließungsstraßen).

Die im Ausnahmefall durch die Stadt auszuführende Gehwegreinigung erfolgt entsprechend den praktischen Erfordernissen und ist nicht gleichzusetzen mit dem jeweiligen Turnus der Fahrbahnreinigung.

(6) Die Zahl der wöchentlichen Reinigungen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis. Bei mehrmals wöchentlicher Reinigung erhöht sich die Benutzungsgebühr, bei nicht wöchentlicher Reinigung verringert sie sich entsprechend. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Für folgende Flächen

- Brachland,
- Ackerflächen und
- Wald

die nicht bebaut sind, erfolgt keine Gebührenerhebung. Die Gebühren werden in voller Höhe durch die Stadt Ludwigsfelde getragen.

### **§ 10 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist in der Regel der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers war, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 11 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheids fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt und/oder gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 bis 7 dieser Satzung verstößt, d. h. konkret:

1. als Eigentümer die Reinigung der durch Fahrbahnen und Gehwege erschlossenen Grundstücke die im Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege nicht in dem festgelegten Umfang durchführt und/oder die Reinigungspflicht bei beidseitiger Erschließung jeweils bis zur Straßenmitte missachtet,
2. der Reinigungspflicht als Erbbau- oder Nutzungsberechtigter gem. § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes als natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes oder bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen als Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über das Grundstück nicht nachkommt,

3. seiner Reinigungspflicht der in § 3 genannten Straßenteile nicht nachkommt sowie Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub nicht beseitigt, belästigende Staubentwicklung nicht wirksam vermeidet, sowie durch die Reinigung die Straßenbeläge beschädigt,
4. Kehricht oder sonstigen Unrat, der bei der Reinigung anfällt, auf Straßen oder Straßenteilen ablagert und nicht unverzüglich beseitigt,
5. außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
6. die Gehwege in einer Breite von bis zu 1,50m nicht von Schnee befreit oder bei Schnee- und Eisglätte nicht streut und/oder Salz oder sonstige auftauende Materialien verwendet (Ausnahmefälle sind im § 6 Absatz 3 dieser Satzung festgelegt),
7. in der Zeit von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich beseitigt sowie nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandenen Glätte nicht werktags bis 06.30 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
8. Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand nicht so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe in Gewässeranlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält sowie Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister. Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.07.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten

- die Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 30.03.2004 und
- die Satzung der Gemeinde Ahrensdorf über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.10.2001

außer Kraft.

Ludwigsfelde, 28.06.2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S.154) in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 28.06.2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister





## Stadt Ludwigsfelde

**Straßenreinigungsverzeichnis**

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Legende:

Spalte 1 = Straßenbezeichnung

Spalte 2 = Straßenart, und zwar A = Anliegerstraße

B = Anliegerstraße mit Gehwegreinigung

C = übrige Straße

D = übrige Straße mit Gehwegreinigung

\*) = separate Winterdienstrealisierung durch die Stadt

Spalte 3 = Zahl der wöchentlichen Reinigung

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
<b>Kernstadt</b>				
Adam-Kuckhoff-Straße	A	1		X *)
Ahornstraße	A	1		X
Akazienweg	A	1		X
Albert-Schweitzer-Straße	D	1	X ab Brandenburgische Str. bis Straße der Jugend ausschließlich: - Straße vor Haus-Nr. 16 - 38 - Parkplatz zwischen Damsdorfer Heide und Brandenburgische Str. 48	
	A	1	X Stichstr. zum Parkplatz T.-Stemmler-Str. Ecke A.-Schweitzer-Str.	X *) Zufahrt zur Waldsporthalle
Albert-Tanneur-Straße	A	1	X	
Alte Landstraße	A	1		X
Alte Potsdamer Straße	A	1		X

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Am Alten Krug	A	1		X
Am Bahnhof	A	1	X - rechts ab Kreisverkehr Potsdamer Str. bis Parkplatzzufahrt Lidl - links ab Gehwegende Höhe Parkplatzzufahrt Lidl bis A.-Tanneur-Str. einschließlich Wendeschleife und P + R Parkplatz ausschließlich Parkplatz Lidl	
	B	1	X - rechts ab Parkplatzzufahrt Lidl bis A.-Tanneur-Str. inclusive Bahnhofsvorplatz bis Begrenzungszaun - links ab Kreisverkehr Potsdamer Str. bis Gehwegende	
Am Bahnstromwerk	C	1	X rechts von Genshagener Str. bis Kreisverkehr Ostverbinder	
	D	1	X links von Genshagener Str. bis Kreisverkehr Ostverbinder	
Am Birkengrund	C	14-täglich	X rechts von Brandenburgische Str. bis A.-Kühne- Str.	
	D	14-täglich	X links von Brandenburgische Str. bis A.-Kühne- Str.	
Amselsteig	A	1		X
An den Fuchsbergen	A	1		X *)
Andersen-Nexö-Straße	A	1	X	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Anton-Saefkow-Ring	C	1	X links ab Potsdamer Str. sowie rechts ab T.- Stemmler-Str. jeweils bis Brandenburgische Str.	
	D	1	X rechts ab Potsdamer Str. bis T.-Stemmler-Str. inclusive Stichstr. zur Schule	
Arthur-Ladwig-Straße	A	1	X ab E.-Thälmann-Str. bis R.-Breitscheid-Str.	X ab R.-Breitscheid-Str. bis Ringstraße
Asterweg	A	1		X
August-Bebel-Straße	C	1	X ab K.-Liebknecht-Str. rechte Straßenseite bis Einmündung F.-Engels-Str.	
	D	1	X ab K.-Liebknecht-Str. linke Straßenseite bis Einmündung F.-Engels-Str.	
	A	1	X ab Einmündung F.-Engels-Str. rechts bis Ende (Pechpfehl)	
	B	1	X ab Einmündung F.-Engels-Str. links bis Ende (Pechpfehl)	
Bahnstraße	A	1		X
Birkenweg	A	1		X
Blumenweg	A	1		X
Blütenweg	A	1		X
Brandenburgische Straße	C	1	X rechts ab Str. der Jugend bis Am Birkengrund u. rechts ab G.-v.-Zeppelin-Str. bis Beginn Gehweg Höhe A.-Schweitzer-Str.	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Brandenburgische Straße	D	1	X rechts ab Potsdamer Str. bis Str. der Jugend ausschl. Parallelstr. bei den Haus-Nr. 2-18, 20-32 und 36-48, sowie rechts ab Am Birkengrund bis G.-v.-Zeppelin-Str. und ab Beginn Gehweg Höhe A.-Schweitzer-Str. bis Potsdamer Str.	
Bruno-Taut-Straße	A	1	X rechts ab Potsdamer Str. bis Kurve	
	B	1	X links ab Potsdamer Str. bis Kurve	
Clara-Zetkin-Straße	C	1	X ab Donaustr. bis F.-Engels-Str.	
	A	1	X ab F.-Engels-Str. bis Wendeschleife ausschließlich Parkbuchten	
Dachsweg	A	1	X ab A.-Saefkow-Ring bis Iltisweg	X ab Iltisweg bis Str. der Jugend
Dahmeweg	A	1		X
Damsdorfer Heide	A	1	X	
Donaustraße	C	1	X li. ab Potsd. Str. b. C.-Zetkin-Str., incl. Radweg	
	D	1	X rechts ab Potsdamer Str. bis C.-Zetkin-Str.	
	A	1		X ab C.-Zetkin-Str. bis Ende (Garagenobjekt)
Elbestraße	A	1		X
Emsstraße	A	1		X
Erich-Klausener-Straße	A	1		X *) ab Str. d. Jugend bis Hofeinfahrt Citytreff
Erich-Weinert-Straße	A	1	X	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Ernst-Schneller-Straße	A	1	X	
Ernst-Thälmann-Straße	D	1	X	
			ab Potsdamer Str. inclusive Zufahrtsstraße zum Parkplatz Sporthalle am Gymnasium bis Einmündung H.-Zille-Str.	
	C	1	X	
			ab Einmündung H.-Zille-Str. bis Siethener Str. ausschl. Parallelstück zwischen Akazienweg und Bahnstraße sowie außer Stich zur Haus-Nr. 86a	
	A	1		X Parallelstück zwischen Akazienweg und Bahn- straße sowie Stich zur Haus-Nr. 86a
Eschenallee	A	1		X
Etkar-André-Straße	A	1	X	
Fasanenstraße	A	1		X
Fichtestraße	A	1		X *)
Fischersteig	A	1		X
Fliederweg	A	1		X
Friedrich-Engels-Straße	C	1	X	
Fritz-Heckert-Straße	A	1		X *)
Fuchsweg	A	1	X	X
			ab Potsdamer Str. bis Wieselweg	ab Wieselweg bis Jagdweg
Fuldastraße	A	1		X
Gartenstraße	A	1		X
Genshagener Straße	C	14-täglich	X	
			ab Kreisverkehr Potsdamer Str. bis Ortsausgangsschild Nähe Am Bahnstromwerk, inclusive Radweg	
Geschwister-Scholl-Straße	A	1	X	
Goethestraße	A	1	X	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Großbeerener Straße	D	14-täglich	X ab Brücke Struveshof bis Ausgang Siedlerweg bei Haus Nr. 8, rechte Seite	
	C	14-täglich	X ab Brücke Struveshof b. Ortsausgang, li. Seite	
Gröbener Heide	A	1		X
Hanns-Maaßen-Straße	A	1	X	
Harro-Schulze-Boysen-Straße	A	1		X *) einschließlich Stich zum Haus Nr. 25
Havelweg	A	1		X
Heideweg	A	1		X *)
Heinrich-Heine-Platz (Zufahrtstr. zu den Wohnh.)	A	1		X
Heinrich-Zille-Straße	A	1		X *)
Hirschweg	A	1	X ab Straße der Jugend bis R.-Koch-Str., rechts	
	B	1	X ab Straße der Jugend bis R.-Koch-Str., links	
Holunderweg	A	1		X
Iltisweg	A	1	X befestigter Teil	X *) unbefestigter Teil
Im Bogen	C	1	X v. Einmündung Westverb. bis W.-Rathenau-Str.	
	A	1		X *) von Westverbinder bis H.-Sch.-Boysen-Str.
Im Winkel	A	1	X	
Isarstraße	A	1		X
Jagdweg	A	1		X
Jahnstraße	A	1		X *) v. E.-Klausener-Str. bis Ostverbinder

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Jasminweg	A	1		X
Jägerstraße	A	1		X
Joliot-Curie-Platz	A	1	X b. Hofeinfahrt bei Haus-Nr. 6a ausschl. Zufahrt zum Garagenkomplex und zum Stellwerk	X Weg ab Haus-Nr. 6a Richtung Bahngleise u. Zufahrt zum Garagenkomplex u. zum Stellwerk
Karl-Liebknecht-Straße	C	1	X rechts ab Potsdamer Str. bis A.-Bebel-Str.	
	D	1	X li. ab Potsdamer Str. bis A.-Bebel-Str. ausschl. Zufahrten zu den Garagenkomplexen	X Zufahrten zu den Garagenkomplexen
Karl-Marx-Platz	A	1		X *)
Käthe-Kollwitz-Straße	A	1		X
Kiefernweg	A	1		X
Lilienweg	A	1		X
Lise-Meitner-Straße	A	1	X ab C.-Zetkin-Str. b. Einmünd. Hofeinfahrt Netto	X ab Einmünd. Hof Netto b. Ende bei Haus-Nr. 1
Margeritenweg	A	1		X
Märkersteig	A	1	X	
Märkische Straße	A	1	X	
Maxim-Gorki-Straße	C	1	X	
Meisenweg	A	1		X
Moselstraße	A	1		X
Neckarstraße	C	1	X ab Potsdamer Str. bis Einmündung Stichstr. ehem. Kaserne hinter Haus-Nr. 40, ausschließlich Stichwege bei Haus-Nr. 14, 22 und 32	X Stichwege bei Haus-Nr. 14, 22 und 32

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Neckarstraße	A	1	X Stichstr. zu bzw. Wendeschleife bei den Wohnblöcken mit Haus-Nr. 45a bis d und 49a bis d und Stichstr. zur ehem. Kaserne	
Notteweg	A	1		X
Oderstraße	A	1		X
Ostverbinder	D	1	X rechts ab Str. der Jugend über den Kreisverkehr bis J.-Curie-Platz	
	C	1	X links ab Str. der Jugend über den Kreisverkehr bis J.-Curie-Platz	
Potsdamer Straße	D	1	X ausschließlich: - ab Ruhrstr. bis Gröbener Heide (unterhalb der Eisenbahnbrückenböschung) - ab Zur Ahrensdorfer Heide bis Potsdamer Str. 191 (unterhalb der Eisenbahnbrückenböschung) - Stichstr. zur Haus-Nr. 132 bis 138 - Bereich von Haus-Nr. 61 bis 91 (nur ungerade Nr., 4 Blöcke zwischen Hochhaus und S.-Allende-Str.) - Bereich ab Haus-Nr. 7 bis Ringstr. 6 - Stichstr. zur Musikschule und Haus-Nr. 50	
	C	1	X - Bereich von Haus-Nr. 61 bis 91 (nur ungerade Nr., 4 Blöcke zwischen Hochhaus und S.-Allende-Str.), mit Radweg - Bereich ab Haus-Nr. 7 bis Ringstr. 6, mit Radweg	



1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Potsdamer Straße	A	1	X Stichstr. zur Musikschule und Haus-Nr. 50	X - ab Ruhrstr. bis Gröbener Heide (unterhalb der Eisenbahnbrückenböschung) - ab Zur Ahrensdorfer Heide bis Potsd. Str. 191 (unterhalb der Eisenbahnbrückenböschung) - Stichstr. zur Haus-Nr. 132 bis 138
Rathausstraße	A	1	X	
Rehstraße	A	1		X
Rheinstraße	A	1	X ab Donaustr. bis Neckarstr.	X ab Neckarstr. bis Zur Ahrensdorfer Heide
Ringstraße	C	1	X ausschließlich: - Stichstr. zw. Haus-Nr. 3 u. 15 sowie zw. 23 u. 33a - Nebenstr. ab Haus-Nr. 6 bis 22	X Stichstr. zw. Haus-Nr. 3 u. 15 sowie zw. 23 u. 33a
	A	1	X Nebenstr. ab Haus-Nr. 6 bis 22	
Robert-Koch-Straße	A	1	X einschl. Stichstr. bei Haus-Nr. 5 bis 11 u. 33 bis 49	
Robert-Uhrig-Ring	A	1		X *)
Rosa-Luxemburg-Straße	A	1	X	
Rosenweg	A	1		X
Rotdornweg	A	1		X
Rudolf-Breitscheid-Straße	C	1	X	
Ruhrstraße	A	1		X
Salvador-Allende-Straße	C	1	X incl. Gehweg zu Haus-Nr. 18 als Verbindungsweg zur C.-Zetkin-Str.	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Schulstraße	A	1	X	
Siedlerweg	A	1		X
Siethener Straße	C	14-täglich	X ab Ringstr. bis Ortseingangsschild	
Sputendorfer Weg	A	1		X
Straße der Jugend	C	1	X ab Brandenburgische Str. - rechte Seite bis Hirschweg, mit Radweg - linke Seite bis Ostverbinder, mit Radweg	
	D	1	X - rechts ab Hirschweg bis Potsdamer Str. - links ab Ostverbinder bis Potsdamer Str. ausschl. Sackgassen ab Haus-Nr. 8 bis Potsdamer Str.	
	B	1	X links ab Haus-Nr. 8 bis Potsdamer Str., Sackgasse	
	A	1	X rechts ab Haus-Nr. 8 bis Potsdamer Str., Sackgasse	
Struweg	A	1	X bis Werktor incl. Wendeschleife	
Taubenstraße	C	1		X
Theaterstraße	A	1	X	
Theodor-Fontane-Straße	C	1	X ausschl. Stichstr. zur ehem. Rollschuhbahn	
	A	1	X Stichstr. zur ehem. Rollschuhbahn	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Thyrower Weg	A	1	X befestigter Teil ab Siethener Str. bis Haupteingang Friedhof ausschließlich Weg zum Kompostierungsplatz und Kleingartenanlagen Richtung Bahngleise	X Weg zum Kompostierungsplatz und Kleingartenanlagen Richtung Bahngleise X *) ab Haupteingang Friedhof bis Ende Zufahrt Friedhofsverwaltungsgebäude
Toni-Stemmler-Straße	A	1	X	
Treidelweg	A	1		X
Tulpenstraße	A	1		X
Wacholderweg	A	1		X
Waldstraße	A	1		X
Walther-Rathenau-Straße	C	1	X ausschließlich: - Stichstr. bei Haus-Nr. 22, 30, 42, 54 und 62 - Stichstr. bei Haus-Nr. 65a bis 79 - Parallelstück zur W.-Rathenau-Str. (Straße um d. W.-Rathenau-Platz) ab Blumenw. Haus-Nr. 7 und W.-Rathenau-Str. ab Haus-Nr. 5 bis 27 (nur ungerade Haus-Nr. eingeschlossen)	X - Stichstr. bei Haus-Nr. 22, 30, 42, 54 und 62 - Stichstr. bei Haus-Nr. 65a bis 79 X *) Parallelstück zur W.-Rathenau-Str. (Straße um den W.-Rathenau-Platz) ab Blumenw. Haus-Nr. 7 und W.-Rathenau-Str. ab Haus-Nr. 5 bis 27 (nur ungerade Haus-Nr. eingeschlossen)
Werrastraße	A	1		X
Weserstraße	A	1		X
Westverbinder	D	1	X links ab K.-Liebknecht-Str. bis Im Bogen	
	C	1	X rechts ab K.-Liebknecht-Str. bis Im Bogen	
Wilhelm-Busch-Straße	A	1		X
Wieselweg	A	1	X ab Fuchsweg bis Iltisweg	X ab Iltisweg bis Jägerstraße

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Zossener Straße	C	14-täglich	X rechts ab Rheinfeldener Allee bis Ortsausgangsschild sowie links ab Kreisverkehr Potsdamer Str. bis Beginn Gehweg	
	D	14-täglich	X rechts ab Kreisverkehr Potsdamer Str. bis Rheinfeldener Allee und links ab Beginn Gehweg bis Weinbergsweg	
Zur Ahrensdorfer Heide	C	1	X rechts ab Potsdamer Str. bis Ludwigsallee sowie links ab Potsdamer Straße bis Rheinstraße	
	D	1	X links ab Rheinstr. bis Ende Gehweg	
<b><u>Ludwigsdorf</u></b>				
(Amalienweg)	A	1		X
AugustasträÙe	A	1		X
(HelenestraÙe)	A	1		X
Ludwigsallee	C	1	X	
LuisenstraÙe	A	1		X
(Moritzweg)	A	1		X
(WilhelmstraÙe)	A	1		X

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
<b>Industriepark</b>				
Adolf-Rohrbach-Straße	B	21-täglich	X	rechts ab Graf-von-Zeppelin-Str.
	A	21-täglich	X	links ab Graf-von-Zeppelin-Str.
Carl-Benz-Straße	D	21-täglich	X	links ab Graf-von-Zeppelin-Str.
	C	21-täglich	X	rechts ab Graf-von-Zeppelin-Str.
Dr.-Ernst-Zimmermann-Straße	B	21-täglich	X	rechts ab Graf-von-Zeppelin-Str. bis Werktor
	A	21-täglich	X	links ab Graf-von-Zeppelin-Str. bis Werktor
Gottlieb-Daimler-Straße	D	21-täglich	X	rechts ab G.-v.-Zeppelin-Str. b. Ortsausgangsschild
	C	21-täglich	X	links ab G.-v.-Zeppelin-Str. bis Ortsausgangsschild
Graf-von-Zeppelin-Straße	D	21-täglich	X	links ab Brandenburgische Str.
	C	21-täglich	X	rechts ab Brandenburgische Str.
Nikolaus-Otto-Straße	B	21-täglich	X	rechts ab Kreisverkehr bis G.-Daimler-Str.
	A	21-täglich	X	links ab Kreisverkehr bis G.-Daimler-Str.
Otto-Lilienthal-Straße	B	21-täglich	X	linke Seite Richtung Wald, von Werktor bis Werktor

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Otto-Lilienthal-Straße	A	21-täglich	X rechte Seite Richtung Graf-von-Zeppelin-Str., von Werktor bis Werktor	
Prof.-Brunolf-Baade-Straße	A	21-täglich	X	
Robert-Bosch-Straße	A	21-täglich	X ab N.-Otto-Str. bis R.-Diesel-Str.	
Rudolf-Diesel-Straße	B	21-täglich	X rechts ab N.-Otto-Str. bis G.-Daimler-Str.	
	A	21-täglich	X links ab N.-Otto-Str. bis G.-Daimler-Str.	
Wilhelm-Maybach-Straße	A	21-täglich	X links ab N.-Otto-Str. bis G.-Daimler-Str.	
	B	21-täglich	X rechts ab N.-Otto-Str. bis G.-Daimler-Str.	
Zum Industriepark	D	21-täglich	X inclusive Kreisverkehr	
<b><u>PreußenPark</u></b>				
An den Kiefern	B	21-täglich	X	
Cottbuser Weg	B	1	X	
Gaggenauer Straße	A	1		X *) ausschließlich Gehweg Richtung Spielplatz von Paderborner Ring 65 zur Gaggenauer Str.
Horststraße	A	21-täglich	X ab Löwenbr. Ring bis Beginn Brücke an B101n	
Jüterbogener Straße	A	1		X *)
Löwenbrucher Ring	B	21-täglich	X	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Luckenwalder Straße	A	1		X *) ausschließlich Stichstr. zu Haus-Nr. 9 bis 27
Nuthedamm	B	21-täglich	X ausschließlich Einbahnstraßeninnenseite	
	A	21-täglich	X Einbahnstraßeninnenseite	
Paderborner Ring	B	1	X ausschließlich Gehweg Höhe Haus-Nr. 10 Richtung Bahngleise	
Parkstraße	B	21-täglich	X	
Prenzlauer Straße	A	1		X *)
Rathenower Weg	A	1		X *) ausschließlich Gehweg zu Haus-Nr. 24 bis 44
Rheinfeldener Allee	A	1	X ab Zossener Str. bis Luckenwalder Str.	X ab Luckenwalder Str. bis Ende der Bebauung
Teltowkehre	B	21-täglich	X ausschließlich Einbahnstraßeninnenseite	
	A	21-täglich	X Einbahnstraßeninnenseite	
(Zum Röthepfuhl)	B	21-täglich	X	
Zur Hagelschonung	A	21-täglich	X	
<b><u>BrandenburgPark</u></b>				
Ahornweg	B	1	X ab Kreisverkehr bis Kurve	
	A	1	X ab Kurve bis Ende	
Kastanienweg	B	1	X ab Kreisverkehr bis Beginn Wendekreis	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Kastanienweg	A	1	X Wendekreis	
Lindenweg	B	1	X ab Kreisverkehr einschließlich Abzweigungen	
	A	1	X Abschlussfront der Abzweigungen	
Parkallee	D	1	X - ab Ludwigsfelder Str. Richtung Löwenbrucher Str. inclusive 3 Kreisverkehre bis Einfahrt Tankstelle, linke Seite - ab Ludwigsfelder Str. Richtung Löwenbrucher Str., rechte Seite, alle Abschnitte mit Gehwegen einschließlich 3 Kreisverkehre	
	C	1	X - ab Einfahrt Tankstelle b. Löwenbr. Str., linke Seite - ab Ludwigsfelder Str. Richtung Löwenbrucher Str., rechte Seite, alle Abschnitte ohne Gehwege	
Platanenweg	A	1	X	
Seestraße	B	1	X inclusive Gehweg zur Nussallee	
<b><u>Ortsteil Genshagen</u></b>				
Am Bauerndamm	A	1		X ab Dorfstraße bis Ende der Bebauung
Am Schafstall	A	1		X *)
Am Wald	A	1		X *)
Dorfstraße	C	21-täglich	X ab Löwenbrucher Str. links bis Ende der geschlossenen Bebauung	



1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Dorfstraße	A	1		X *) ab Löwenbrucher Straße rechts bis Am Bauerndamm und Anger komplett (Dorfstraße parallel zur Hauptstraße)
Grüner Weg	A	1		X *) - ab Löwenbrucher Straße bis Ende der Wohngrundstücke - ab Ludwigsfelder Str. bis Ende der Bewaldung
Löwenbrucher Straße	C	21-täglich	X ab Ortseingangsschild bis Dorfstraße	
Ludwigsfelder Straße	C	21-täglich	X ab Am Birkengrund bis Dorfstraße	
Nußallee	A	1		X *) bis Poller vor Geh- und Radweg
Sandberg	A	1		X *)
Steinebergstraße	C	1		X *) ab Dorfstraße bis Zum Storchenhorst
	A	1		X *) ab Storchenhorst bis Ende
Waldblick	A	1		X *)
Waldstraße	A	1		X *)
Zum Storchenhorst	C	1		X *) ab Ludwigsfelder Str. bis Steinebergstraße
	A	1		X *) ab Steinebergstraße bis Ende Anlieger
Zur Waldwiese	A	1		X *)

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
<b><u>Ortsteil Löwenbruch</u></b>				
Dorfstraße	C	21-täglich	X gesamte Durchfahrtsstraße von Bebauung Orts- eingang aus Richtung Kerzendorf bis Ortsaus- gangsschild Richtung Genshagen	
	A	1		X Parallelstr. zur Durchfahrtsstr. von Haus-Nr.45 bis Dorfstraße X *) Fortsetz. der Dorfstr. v. d. Kurve Richtg. Osten b. Sperrschild am Abw.-Pumpwerk/Haus Nr. 23
Weinbergsweg	A	1		X *) ausschl. Stich ab Wendeschleife bis Haus Nr.6
<b><u>Ortsteil Wietstock</u></b>				
Dorfstraße	A	1		X *) bis Ende der geschlossenen Bebauung
Groß-Schulzendorfer Straße	D	21-täglich	X rechts ab Winkel bis M.-Wilmersdorfer Weg	
	C	21-täglich	X ab Winkel bis Ortsausgangsschild ausschl. rechts ab Winkel b. Einmündung M.-Wilmersdorfer Weg	
Ludwigsfelder Straße	C	21-täglich	X ab Ortseingangsschild bis Winkel	
Märkisch Wilmersdorfer Weg	A	1		X *) bis Ortsausgangsschild

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Werbener Weg	A	1		X *) bis Ende der geschlossenen Bebauung
Winkel	A	1		X *) bis Ende der geschlossenen Bebauung
<b>Ortsteil Groß Schulzendorf</b>				
Am Hain	A	1		X
Am Kietz	A	1		X
Amselweg	A	1		X
Birkenweg	A	1		X
Blankenfelder Straße	C	21-täglich	X ab Kreuzung bis Ortsausgangsschild	
Buchenweg	A	1		X
Dorfaue	C	21-täglich	X ab Ludwigsfelder Str. bis Hauptkreuzung	
	A	1		X *) Parallelstr. zur Durchfahrtsstr. am Dorfanger
Eichenweg	A	1		X
Erlenweg	A	1		X
Finkenweg	A	1		X
Lindenweg	A	1		X
Ludwigsfelder Straße	C	21-täglich	X ab Ortseingangsschild bis Dorfaue	
Morgenweg	A	1		X
Siebkenweg	A	1		X *)
Soldpühlweg	A	1		X
Starhorstweg	A	1		X
Trebbiner Straße	C	21-täglich	X ab Kreuzung bis Ortsausgangsschild	

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Winkelweg	A	1		X
Zossener Straße	C	21-täglich	X ab Kreuzung bis Ortsausgangsschild	
<b><u>Ortsteil Kerzendorf</u></b>				
Alte Straße	A	1		X *)
Am Berg	A	1		X *) bis Ende der Bebauung
Dorfstraße	A	1		X *)
Gasse	A	1		X *)
Mühlenweg	A	1		X *)
Neue Allee	A	1		X *)
Siethener Weg	C	1		X *) bis Ende der Bebauung
Wietstocker Weg	A	1		X *) bis Ende der Bebauung
<b><u>Ortsteil Siethen</u></b>				
Dorfstraße	C	21-täglich	X ab Kreuzung bis Ortsausgangsschild	
Ebereschentallee	A	1		X *) bis Einfahrt Sportplatz
Feldweg	A	1		X *)
Grüner Winkel	A	21-täglich	X	
Jütchendorfer Chaussee	A	1		X Stich bei Haus-Nr. 20

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Lindenstraße	A	1		X *) bis Ende der Befestigung
Ludwigsfelder Straße	C	21-täglich	X ab Ortseingangsschild bis Kreuzung	
Potsdamer Straße	C	21-täglich	X ab Ortseingangsschild bis Kreuzung	
Seestückeweg	A	21-täglich	X	
Schlossereiweg	A	1		X *)
Trebbiner Straße	C	21-täglich	X ab Kreuzung bis Ortsausgangsschild	
Ziegelfichtenweg	A	21-täglich	X	
Zum Wiesenberg	C	21-täglich	X	
<b>Ortsteil Gröben</b>				
Ahrensdorfer Weg	A	1		X *)
Am Kietz	A	1		X *)
Am See	A	1		X *)
Buchenweg	A	1		X *)
Dorfstraße	C	1		X *) ab Ortseingangsschild bis Einmünd. Am Kietz
	A	1		X *) neben der Ortsdurchfahrt
Kreisstraße K 7232	C	21-täglich	X ab Siedlung Haus-Nr. 8 bis Potsdamer Straße	
Potsdamer Straße	C	1		X *) ab Ortseingangsschild bis Dorfstraße
Priestersteig	A	1		X
Uppstallweg	A	1		X ab Dorfstraße bis Bebauungsgrenze

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
<b><u>Ortsteil Jütchendorf</u></b>				
Lindenstraße	C	21-täglich	X v. Ortseingangsschild bis Ortsausgangsschild	
<b><u>Ortsteil Schiaß</u></b>				
Seestraße	C	21-täglich	X ab Bebauung aus Richtung Jütchendorf bis zum Ortsausgangsschild	
Stich mit Wendeschleife	A	1		X
Stich zu Haus-Nr. 6b u. 7b	A	1		X
<b><u>Ortsteil Mietgendorf</u></b>				
Zufahrtsstraße von der L 793	A	21-täglich	X ab Landstraße L 793 bis zum Ortsbeginn	
Ringstraße	A	1		X *)
<b><u>Ortsteil Ahrendorf</u></b>				
Ahornweg	A	1		X *)
Alte Potsdamer Straße	A	21-täglich	X	
Am Bach	A	1		X *)
Am Bahnhof	A	1		X *)
Amselweg	A	1		X *)
Am Sportplatz	A	1		X *)

1	2	3	von der Stadt zu reinigen	von den Anliegern zu reinigen
Am Weiher	A	1		X *)
An der Koppel	A	21-täglich	X	
Birkenweg	A	1		X *)
Buchenweg	A	1		X *)
Eichenweg	A	1		X *)
Eschenweg	A	1		X *)
Gröbener Straße	A	1		X *)
Großbeerener Straße	C	21-täglich	X	
Hauptstraße	A	21-täglich	X	X *)
			ausschl. Parallelstr. am Friedhof	Parallelstraße am Friedhof
Lindenallee	A	21-täglich	X	
Meisenweg	A	1		X *)
Potsdamer Straße	C	21-täglich	X	
Rotkelchenweg	A	1		X *)
Rüsternweg	A	1		X *)
Schulstraße	A	21-täglich	X	
Trebbiner Straße	A	1		X *)
Zeisigstieg	A	1		X *)
Zossener Straße	A	1		X *)

## S a t z u n g

### über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ludwigsfelde (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I/99 S. 231) jeweils beide Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 22.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der anliegenden Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Ludwigsfelde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Zu den Anlagen im Sinne dieser Satzung gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege sowie Immissionsschutzanlagen, sofern diese Anlagen in der Baulast der Stadt stehen.

#### § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen.
2. den Wert, der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der
  - a) Fahrbahn,
  - b) Rinnen und Bordsteine,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) Radwege,
  - e) Gehwege,
  - f) gemeinsamer Geh- und Radwege,
  - g) Beleuchtungseinrichtungen,
  - h) Entwässerungseinrichtungen,
  - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
  - k) unselbständige Grünanlagen
  - l) verkehrsberuhigte Bereiche
  - m) Immissionsschutzanlagen, soweit sie Bestandteil der Anlage sind



4. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke und Fahrradständer, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
  2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Dabei zählen Rinnen und Bordsteine zur Fahrbahn. Stellt die Fahrbahn keine beitragspflichtige Maßnahme dar, gehören die Bordsteine zu der Teileinrichtung, die als nächste der Fahrbahn zugewandt ist, Schutz- und Stützmauern zu der Teileinrichtung, der sie direkt dienen, einzelne Bäume, Grünbereiche und dergleichen zu der Anlage, zu deren Gestaltung sie gehören.

### § 4

#### Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
1. auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
  2. bei der Verteilung des Aufwandes nach den §§ 5 - 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach den Abs. 3) bis 3c) anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breiten		Gemeindeanteil
	in Kern- Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten sowie im Außenbereich	
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,35 m	nicht vorgesehen	30 v.H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,50 m	30 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	30 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 v.H.
f) unselbständige Grünanlage	je 2,50 m	je 2,50 m	30 v.H.
g) verkehrsberuhigte Bereiche	-	10,00 m	30 v.H.

**2. Haupterschließungsstraßen**

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	55 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,35 m	je 2,35 m	55 v.H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	55 v.H.
f) unselbständige Grün- anlage	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,10 m	je 3,10 m	45 v.H.
h) Haltebucht (Busspur)	2,50 m	2,50 m	55 v.H.

**3. Hauptverkehrsstraßen**

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	80 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,35 m	je 2,35 m	80 v.H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	80 v.H.
f) unselbständige Grün- anlage	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 4,00 m	je 3,10 m	65 v.H.
h) Haltebucht (Busspur)	2,50 m	2,50 m	80 v.H.

- (4) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.  
Für Senkrecht- oder Schrägparkflächen beträgt die zusätzliche anrechenbare Breite 5,50 m.
- (5) Für die Baumaßnahme in der Arthur-Ladwig-Straße, Abschnitt zwischen der Ernst-Thälmann- und Rudolf-Breitscheid-Straße, wird abweichend vom Abs. 3) der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Teileinrichtungen Fahrbahn, Straßenentwässerung, Grünanlagen, Stellplätze und Beleuchtung auf 60% festgesetzt. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn wird auf 6,00 m, die Breite der Parkplätze auf 2,50 m und die Breite der Grünanlage auf 9,00 m festgesetzt.
- (6) Bei den in Abs. 3) bis 3c) genannten Baugebieten handelt es sich um beplante (§ 30 BauGB) wie unbeplante Gebiete (§§ 33, 34 BauGB); die in den Nr. 1 bis 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und Ausweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen sind über die in Abs. 3 bis 3c) festgelegten Breiten hinaus beitragsfähig.
- (7) Wenn bei einer öffentlichen Anlage kein Radweg gebaut wird, sind die Kosten des Sicherheitsstreifens der Teileinrichtung zuzuordnen, für den er bestimmt ist.
- (8) Im Sinne der Absätze 3) bis 3c) gelten als
1. Anliegerstraßen:  
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. **Haupterschließungsstraßen:**  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig überwiegend dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen.
  3. **Hauptverkehrsstraßen:**  
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
- (9) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3) bis 3c), 7 und 8) gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. 3) bis 3c) nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3) bis 3c) ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (10) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3) bis 3c) unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (11) Für Anlagen, die in Absatz 3) bis 3c) nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, kann die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen bestimmen.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (3) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen oder Teilflächen, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (4) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (5) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
- oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 4 nicht erfasst wird.

## § 6

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach Brandenburgischer Bauordnung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (§ 5 Abs. 4) vervielfacht mit
  - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
  - e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen
  - f) 2,25 bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen,
  - g) 2,5 bei einer Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen,
  - h) 2,75 bei einer Bebaubarkeit mit acht Vollgeschossen.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 4 bestimmten Flächen – bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 und 2)
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur Baumassenzahlen festgesetzt sind, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei die Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.
    - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss.
  2. die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Flächen, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 4 Nr. 3 und 4), wenn
    - a) sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die nächste volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
    - b) sie un bebaut aber bebaubar sind, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
    - c) auf ihnen keine Bebauung zulässig ist, sie aber gewerblich genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss.
    - d) auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 und 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die gewerblich genutzt werden können.
  - b) bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die gewerblich genutzt werden. „Gewerblich genutzt“ im Sinne dieser Satzungsbestimmung sind Grundstücke, die einem typischen Gewerbebetrieb zuzurechnen sind. Zusätzlich sind Grundstücke „gewerblich genutzt“, die typischerweise auf einen Besucherverkehr abstellen und deshalb eine intensivere Inanspruchnahme einer öffentlichen Anlage verursachen, wie z.B. Grundstücke mit Praxen von Ärzten, Anwälten, Architekten, aber auch Büro-, Verwaltungs- und Krankenhausgebäude u.s.w.

- c) Dies gilt auch für Grundstücke in sonstigen Gebieten, die entsprechend den Buchstaben a) und b) genutzt werden, nur so genutzt werden können oder für die eine solche Nutzung zum Zeitpunkt des Bestehens der Beitragspflicht genehmigt worden ist.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 5 gelten als Nutzungsfaktoren:

1. 0,5 bei Grundstücken, die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Kirchengebäude i.V.m. Friedhöfen, Sport-, Camping- und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden.
2. bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung)
  - a) 0,017, bei einer Nutzung als Wald, wenn sie unbebaut sind,
  - b) 0,034, bei einer Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland, wenn sie unbebaut sind,
  - c) 0,5, wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Kirchengebäude i.V.m. Friedhöfen, Sport-, Camping- und Festplätze, Dauerkleingärten)
  - d) 1,0, wenn auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor von je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a - c)
  - e) 1,5, wenn sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um je 0,25 für jedes tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a - c)

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

## § 8

### Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert zu veranlagen.

## § 9

### Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Bei Grundstücken, die von mehr als einer öffentlichen Anlage mit gleichartiger Erschließungsfunktion erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anlagen), wird der sich ergebene Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.
- (2) Dies gilt nicht für gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke in beplanten und unbeplanten Gebieten.

## **§ 10 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. Fahrbahn,
2. Radweg,
3. Gehweg,
4. gemeinsamen Rad- und Gehweg,
5. Parkflächen,
6. Haltebucht (Busspur),
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung,
9. unselbständige Grünanlagen,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

## **§ 11 Vorausleistungen und Ablösung**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

## **§ 12 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

## **§ 13 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, 28. 06. 2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S.154) in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 28.06.2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

#### **ENTGELTORDNUNG**

##### **für die Musikschule der Stadt Ludwigsfelde**

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zur Zeit der Beschlussfassung gültigen Form hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 22.06.2004 folgende Entgeltordnung beschlossen:

#### **§ 1 Zahlungspflicht**

(1) Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung entsteht mit der Aufnahme des Unterrichtsverhältnisses und/oder der Ausleihe eines Musikinstrumentes.

(2) Entgeltpflichtige sind die Teilnehmer. Bei Minderjährigen haften die Personensorgeberechtigten.

(3) Das Nutzungsentgelt, bestehend aus Unterrichtsentgelt und/oder Leihentgelt, wird als Schuljahresentgelt erhoben. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Musikschuljahres, so ist das Entgelt vom 1. des Monats an zu entrichten, in dem der Unterricht beginnt. Das gilt auch für die Überlassung von Musikinstrumenten.



## § 2

### Fälligkeit, Zahlungsweise

(1) Das Entgelt wird in gleichen Teilbeträgen zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. fällig. Zahlungspflicht besteht auch während der Ferien. Das Entgelt ist zu den genannten Terminen ohne gesonderte Zahlungsaufforderung auf das im Unterrichtsvertrag benannte Konto nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden ist das Nutzungsentgelt für das begonnene Quartal in Fällen des § 7 Abs. 3 Buchstaben a – c der Schulordnung der Musikschule vom 09. Mai 2000, bis zum jeweiligen Monatsende zu entrichten.

## § 3

### Entgeltermäßigung, Entgeltbefreiung

(1) Das Unterrichtsentgelt wird für Schulpflichtige im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) sowie für Schüler und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz eines gültigen Schüler- oder Studentenausweises sind, ermäßigt. Eine Ermäßigung wird auch gewährt für Bezieher von Grundsicherungsleistungen oder Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz sowie für Zivildienstleistende, Grundwehrdienstleistende und Bezieher von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit. Der ermäßigte Betrag ist aus dem Entgelttarif zu ersehen.

(2) Auf das zweite und jedes weitere Hauptfach wird eine Mehrfächerermäßigung von 15 v. H. gewährt, wenn diese im Einzelunterricht mit jeweils mindestens 45 Minuten Dauer nebeneinander belegt werden, jedoch nicht zusätzlich zu einer Familienermäßigung.

(3) Werden zwei oder mehr Familienmitglieder unterrichtet, erfolgt für das zweite Familienmitglied eine Ermäßigung auf das Unterrichtsentgelt von 25 v. H., für das dritte und jedes weitere Familienmitglied von 50 %. Bei gleichzeitiger Anmeldung beginnt die Berechnung beim jeweils ältesten Teilnehmer. Im Übrigen entscheidet die Reihenfolge der Unterrichtsaufnahme.

(4) Ermäßigung wird grundsätzlich nur für ein Unterrichtsfach gewährt. Die Ermäßigung erfolgt ab dem ersten Tag des Monats der Antragstellung. Veränderungen, die den Wegfall der Anspruchsvoraussetzung zur Folge haben, sind im Sekretariat der Musikschule unverzüglich mitzuteilen.

(5) Ensemble-Fächer und Musiktheorie sind, sofern sie als Ergänzungsfächer zu einem Hauptfach genutzt werden, entgeltfrei.

(6) Die vorübergehende Ausleihe von Musikinstrumenten für besondere musikalische Aufgaben in den Ensembles der Musikschule ist entgeltfrei.

## § 4

### Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall

(1) Für Unterrichtsstunden, die aus vom Teilnehmer zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen werden, besteht kein Anspruch auf Nachholestunden oder Erstattung des Unterrichtsentgeltes.

(2) Für Unterrichtsausfall, den die Musikschule zu vertreten hat, wird nach Möglichkeit Nachholeunterricht angeboten. Hierzu können zusätzliche Unterrichtsstunden festgelegt werden und Teilnehmer zu gesonderten Gruppen zusammengefasst werden. Ist der Unterricht mehr als zweimal innerhalb des Musikschuljahres ausgefallen und konnte in diesem Zeitraum kein Nachholeunterricht angeboten werden, so erfolgt eine anteilige Erstattung von 1/52 des Unterrichtsentgeltes je ausgefallener Unterrichtsstunde.

(3) Bei längerer Erkrankung und Kuraufenthalt des Teilnehmers, die zum Ausfall von mindestens drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden führen, kann auf schriftlichen Antrag die anteilige Erstattung von 1/52 des Unterrichtsentgeltes je ausgefallene Unterrichtsstunde, maximal jedoch für acht Unterrichtsstunden, rückwirkend erfolgen. Eine ärztliche Bescheinigung ist dem Antrag beizufügen. Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass der Tatbestand, der zum Unterrichtsausfall führt, unverzüglich nach Bekanntwerden im Sekretariat der Musikschule angezeigt wird.

## § 5 Entgelttarif

### 1. Unterrichtsentgelt

Für Entgeltschuldner, die nicht Einwohner der Stadt Ludwigsfelde sind, erhöht sich das Unterrichtsentgelt um 20 v. H.

#### 1.1. Grundfächer

Bezeichnung	Unterrichtszeit/Woche (in Minuten)	Unterrichtsentgelt *	
		Jahresentgelt €	Monatsentgelt €
Eltern-Kind-Gruppe	45	180,00	15,00
Musikalische Früh- Erziehung	45	180,00	15,00
Musikalische Grund- Ausbildung	45	180,00	15,00
	60	192,00	16,00
Instrumentenkarussell	60	228,00	19,00

**1.2. Hauptfächer**

Bezeichnung	Unterrichtszeit/Woche (in Minuten)	Unterrichtsentgelt *	
		Jahresentgelt €	Monatsentgelt €
Einzelunterricht (vokal, instrumental)	30	514,80 (360,00)	42,90 (30,00)
	45	685,20 (480,00)	57,10 (40,00)
	60	856,80 (600,00)	71,40 (50,00)
Gruppenunterricht 2 Teilnehmer (vokal, instrumental)	45	480,00 (336,00)	40,00 (28,00)
	60	583,20 (408,00)	48,60 (34,00)
Gruppenunterricht 3 Teilnehmer (vokal, instrumental)	45	428,40 (300,00)	35,70 (25,00)
	60	480,00 (336,00)	40,00 (28,00)
Gruppenunterricht 4 – 8 Teilnehmer (vokal, instrumental)	45	274,80 (192,00)	22,90 (16,00)
	60	325,20 (228,00)	27,10 (19,00)
Klassenunterricht ab 9 Teilnehmer (vokal, instrumental)	45	205,20 (144,00)	17,10 (12,00)
	60	223,20 (156,00)	18,60 (13,00)
	90	256,80 (180,00)	21,40 (15,00)
Seniorenchor	90	84,00	7,00

**1.3. Ergänzungs- und Ensemblefächer**

Bezeichnung	Unterrichtszeit/Woche (in Minuten)	Unterrichtsentgelt *	
		Jahresentgelt €	Monatsentgelt €
Musiktheorie	45	136,80 (96,00)	11,40 (8,00)
Ensemble	30	103,20 (72,00)	8,60 (6,00)
	45	136,80 (96,00)	11,40 (8,00)
	60	171,60 (120,00)	14,30 (10,00)
	90	223,20 (156,00)	18,60 (13,00)
- Kinderchor			
- Gospelchor			
- Band			
- Musiziergruppen, Orchester			

**1.4. Kurse und Projekte**

Bezeichnung	Unterrichtszeit/Woche (in Minuten)	Unterrichtsentgelt *	
		Jahresentgelt €	Monatsentgelt €
Künstlerische Projekte	45	240,00 (168,00)	20,00 (14,00)
	60	274,80 (192,00)	22,90 (16,00)
	90	325,20 (228,00)	27,10 (19,00)
Instrumental- und Vokalkurse Variante 1: Kurs für 1 Schuljahr (35 Wochen) 8 – 10 Teilnehmer	60	223,20 (156,00)	18,60 (13,00)
	Variante 2: Kurs über 12 UE 4 – 6 Teilnehmer	45	82,90 (58,00)

\*Die Klammerwerte weisen die ermäßigten Beiträge nach § 3 Abs. 1 aus.

**2. Leihentgelt für Musikinstrumente**

Anschaffungspreis des Instrumentes in €	Leihentgelt	
	Jahresentgelt €	Monatsentgelt €
bis zu 250,00	60,00	5,00
bis zu 375,00	90,00	7,50
bis zu 500,00	120,00	10,00
bis zu 750,00	150,00	12,50
bis zu 1.000,00	180,00	15,00
über 1.500,00	216,00	18,00

**§ 6  
Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.07.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entgeltordnung vom 09.05.2000 und die 1. Änderung der Entgeltordnung vom 27.11.2001 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 28.06.2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S.154) in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrensvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 28.06.2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### **Satzung der Stadtbibliothek Ludwigsfelde**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I 154) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) in der zurzeit der Beschlussfassung geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 22. Juni 2004 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Benutzung**

##### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ludwigsfelde, die von jedem Bürger im Rahmen dieser Satzung genutzt werden kann. Gegen Gebühr können Medien aller Art entliehen werden, ausgenommen hiervon ist der Informationsbestand der Bibliothek.

##### **§ 2 Anmeldung, Benutzerausweise**

- (1) Die Nutzung der Stadtbibliothek Ludwigsfelde ist nur mit gültigem Benutzerausweis gestattet, welcher gegen Vorlage des Personalausweises ausgestellt wird. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der diese mit der Anmeldung einverstanden sind. Der Benutzerausweis besitzt ein Jahr Gültigkeit und ist nicht übertragbar. Es ist jedoch die Ausstellung einer Partnerkarte möglich.

- (2) Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ist der Benutzerausweis kostenfrei. Für Schüler und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jedoch im Besitz eines gültigen Schüler- oder Studentenausweises sind, ist der Benutzerausweis ebenfalls kostenfrei.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Regelungen dieser Satzung an und geben mit ihrer Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben zur Person unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Wohnungswechsel und/oder Namenswechsel sind der Stadtbibliothek unter Vorlage des Personalausweises umgehend mitzuteilen.
- (4) Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe und Rückgabe von Medieneinheiten vorzulegen. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen, damit eine Sperre veranlasst werden kann. Anderenfalls haftet der Benutzer für Schäden, die durch den Missbrauch seines Benutzerausweises entstehen.

### **§ 3**

#### **Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung**

- (1) Medieneinheiten werden bis zu einer Höchstdauer von vier Wochen entliehen, dies gilt für Bücher und Kassetten. Für Spiele, CD's Zeitschriften und Videos ist der Zeitraum auf eine Woche beschränkt. Die Leihfrist kann vor Ablauf der Rückgabefrist verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (2) Entlehene Medieneinheiten dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden. Sie sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig, auch wenn die Beschädigung durch einen Dritten verursacht wurde. Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung der entlehene Medieneinheit hat der Benutzer den Wiederbeschaffungswert zu zahlen.
- (3) Jede Benutzerin/jeder Benutzer muss sich bei der Ausleihe vom Zustand der Medien überzeugen und auf Beschädigungen sofort hinweisen, andernfalls hat sie/er die bei der Rückgabe festgestellten Mängel zu vertreten.
- (4) Medien, die zu Studienzwecken benötigt werden und nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch den Leihverkehr nach den Bestimmungen der "Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken" beschafft werden.
- (5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden des Benutzers, die diesem durch die Nutzung von entlehene Medieneinheiten, insbesondere CD-Rom und Disketten als Buchbeilagen, entstanden sind.

### **§ 4**

#### **Verhalten in Bibliotheksräumen**

- (1) Taschen, Mappen u.a. dürfen nicht in die Ausleihräume mitgenommen werden und sind in den zur Verfügung stehenden Schließfächern unterzubringen. Rauchen, Essen, Trinken und laute Unterhaltung sind nicht gestattet. Im übrigen ist den Weisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.
- (2) Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbibliothek durch die Leitung der Einrichtung ausgeschlossen werden. In diesen Fällen erfolgt eine Einziehung oder zeitweise Sperrung des Benutzerausweises ohne Kostenersatz.
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer wird keine Haftung übernommen.

## II. Gebühren

### § 5

#### Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Ausstellung oder Verlängerung des Benutzerausweises, für Überschreitung der Leihfrist, Beschädigung oder Verlust von Medien sowie für besondere Leistungen der Stadtbibliothek werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Der anliegende Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Versäumnisgebühren wegen Leihfristüberschreitung sind auch dann zu entrichten, wenn keine schriftliche Mahnung zugegangen ist.

### § 6

#### Gebührenschildner / Fälligkeit der Gebühren

Gebührenschildner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Stadtbibliothek Ludwigsfelde, bei Minderjährigen die Personensorgeberechtigten. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem gebührenpflichtigen Tatbestand laut Gebührentarif.

### § 7

#### Erlass von Versäumnisgebühren

Soweit die Leihfrist nicht schuldhaft überschritten wurde, kann die Versäumnisgebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Das mangelnde Verschulden ist glaubhaft zu machen.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadtbibliothek Ludwigsfelde vom 09.04.1998 sowie die 1. Änderungssatzung vom 28.07.1999 und die 2. Änderungssatzung vom 09.07.2001 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 28.06.2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S.154) in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 28.06.2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadtbibliothek

### Gebührentarif

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek werden vom Benutzer Gebühren nach Maßgabe der folgenden Aufstellung erhoben:

<b>Leistung</b>	<b>Gebühren</b>
1. Benutzerausweis für ein Jahr	1500€
2. Partnerkarte (gemeinsamer Wohnsitz)	25,00 €
3. für Ersatz eines Benutzerausweises fällig bei Aushändigung	2,00 €
4. für die Einarbeitung des Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums fällig bei Feststellung	2,50 €
5. für die Vorbestellung von ausgeliehenen Medien fällig bei Auslösen der Bestellung	0,50 € zzgl. Porto
6. für jede Bestellung im auswärtigen Leihverkehr fällig bei Auslösen der Bestellung	2,00 € zzgl. Porto
7. Bestellung im Kreisleihverkehr, fällig bei Auslösen der Bestellung	0,50 € zzgl. Porto
8. Gebühren für Fotokopien je Kopie fällig vor dem Kopiervorgang	
- bei Selbstbedienung	0,10 €
- bei Ausführung durch Bibliothekspersonal	0,25 €
9. Versäumnisentgelt für jede entlehene Medieneinheit pro Ausleihtag fällig bei Überschreitung der Leihfrist	0,50 €
10. für Ausdrücke vom Internet je Seite fällig nach Beendigung der Internetbenutzung	0,10 €

Die Bezieher von Grundsicherungsleistungen oder Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz sind von den Gebühren nach Punkt 1. oder 2. dieses Gebührentarifs befreit, ebenso gilt diese Regelung für Zivildienstleistende, Grundwehrdienstleistende.



## **Entgelt- und Benutzungsordnung für das Stadt- und Technikmuseum Ludwigsfelde**

Auf der Grundlage des § 35 (2) Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zur Zeit der Beschlussfassung gültigen Form hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 22.06.2004 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Das Stadt- und Technikmuseum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ludwigsfelde. Es dient der fachgerechten Sammlung, Bewahrung, Erforschung, Präsentation und Vermittlung von Sachzeugen der Stadt- und Industriegeschichte von Ludwigsfelde.

### **§ 2 Allgemeine Nutzung**

- (1) Der Besuch der Ausstellungs- und Veranstaltungsräume ist jedermann im Rahmen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung gestattet. Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist das Betreten der Räume nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (2) Für die Benutzung des Stadt- und Technikmuseums Ludwigsfelde wird ein privatrechtliches Entgelt gemäß des Entgelttarifs, welcher Bestandteil dieser Entgelt- und Benutzungsordnung ist, erhoben. Das Entgelt ist vor dem Besuch der Ausstellungs- und Veranstaltungsräume zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem geltenden Tarif. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Benutzer die im Museum aushängende Benutzungsordnung an.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch die Stadtverwaltung Ludwigsfelde festgelegt. Termine zu Führungen oder der Benutzung von Museumsgut können individuell vereinbart werden.

### **§ 4 Nutzung von Museumsgut**

- (1) Das Museumsgut einschließlich der Archivalien des Stadt- und Technikmuseums Ludwigsfelde steht - soweit nicht durch Gesetze eingeschränkt - der Benutzung offen. Aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Angabe des Zwecks kann das Museumsgut in den Diensträumen unter Anwesenheit einer Aufsichtsperson vorgelegt werden.
- (2) Über die Benutzung ist ein Nachweisbuch zu führen, in das sich der jeweilige Benutzer mit Namen, Adresse und Datum einzutragen hat. Der Nutzer hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass bei der Verwertung aus dem Museumsgut gewonnener Erkenntnisse Urheber- und Persönlichkeitsrechte beachtet werden.

(3) Die Nutzung ist nicht gestattet, wenn:

1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg, der Stadt Ludwigsfelde gefährdet würde oder
2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
3. der Erhaltungszustand des Kulturgutes gefährdet würde.

(4) Ausleihen des Museumsgutes außer Haus sind nicht gestattet, ausgenommen hiervon sind Museen oder Ausstellungsstätten.

### **§ 5**

#### **Haftung des Benutzers, Schadenersatz**

Besucher des Stadt- und Technikmuseums Ludwigsfelde und Nutzer des Museumsgutes haften für die von ihnen verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Die Entgelt- und Benutzungsordnung für das Stadt- und Technikmuseum Ludwigsfelde tritt ab 01.07.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgelt- und Benutzungsordnung vom 01.09.2002 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 28.06.2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S.154) in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 28.06.2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

Anlage zur Entgelt- und Benutzungsordnung für das Stadt- u.- Technikmuseum Ludwigsfelde

### Entgelttarif für das Stadt- und Technikmuseum Ludwigsfelde

#### 1. Erwachsene

a) Besuch des Museums	2,50 €
b) Gruppen ab 10 Personen	1,50 €
c) Ausstellungseröffnungen	1,00 €
d) Jahreskarte	20,00 €

#### 2. Kinder und Jugendliche (1\*)

a) Besuch des Museums	1,00 €
b) Gruppen ab 10 Personen	0,70 €
c) Ausstellungseröffnungen	0,50 €
d) Jahreskarte	10,00 €

#### 3. Leistungsempfänger (2\*)

a) Besuch des Museums	1,50 €
b) Gruppen ab 10 Personen	0,70 €
c) Ausstellungseröffnungen	0,50 €
d) Jahreskarte	10,00 €

#### 4. Familienkarte

a) 1 Erwachsener / 2 und mehr Kinder	4,00 €
b) 2 Erwachsene / 2 und mehr Kinder	6,00 €

#### 5. Entgelt für Führungen (mindestens 5 Pers.)

a) pro Person	2,50 €
b) Gruppen ab 10 Personen pro Person	2,00 €
c) Schulklassen	kostenlos

#### 6. Fotoerlaubnis / Video

5,00 €

#### 7. Recherchen / Auskünfte

Für den Personaleinsatz (Nachforschungen, Auskünfte u.ä.) je angefangene Arbeitsstunde	5,00 €
--	--------

#### 8. Zusatzangebot Stadtführung und Themenführung außerhalb des Museums

a) bis 1,5 Stunden, max. 30 Personen	40,00 €
b) jede weitere halbe Stunde	10,00 €

#### 9. Museumsveranstaltungen

Für Sonderausstellungen, Vorträge, Lesungen, Konzerte u.ä. wird der Eintrittspreis im Einzelfall nach Kostenaufwand berechnet und festgelegt. Ermäßigungsberechtigte gemäß Punkt 3. zahlen 75 % des Eintrittsgeldes.

(1\*) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie Schüler und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz eines gültigen Schüler- und Studentenausweises sind.

(2\*) Als Leistungsempfänger gelten die Bezieher von Grundsicherungsleistungen oder Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz sowie Zivildienstleistende und Grundwehrdienstleistende.

**1. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Benutzung der stadteigenen Friedhöfe und die Erhebung von Friedhofsgebühren in  
den Ortsteilen Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf und Wietstock der Stadt Ludwigsfelde  
vom 01.12.1998**

Aufgrund der §§ 5 (1) und 35 (2) Nummer 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001, GVBl. I, S. 154 in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 (1), 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15.06.1999, GVBl. I, S. 231 in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl. I, S. 226) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in der Sitzung am 22. Juni 2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Der Satzungsname erhält folgende Fassung:

Satzung über die Benutzung der stadteigenen Friedhöfe und die Erhebung von Friedhofsgebühren in den Ortsteilen Groß Schulzendorf, Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf und Wietstock der Stadt Ludwigsfelde

**Artikel 2**

§ 1 erhält folgende Fassung:

**Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Groß Schulzendorf,
- b) Friedhof Kerzendorf,
- c) Friedhof Löwenbruch,
- d) Friedhof Mietgendorf und
- e) Friedhof Wietstock.

**Artikel 3**

§ 40 erhält folgende Fassung:

**Grabplatzgebühren**

(1) Reihengräber

Für die Überlassung eines Reihengrabes beträgt die Gebühr 217,50 €  
(Ruhefrist: 25 Jahre)

(2) Nutzungsrecht für Wahlgräber

Die Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab beträgt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. pro Erdbestattungswahlgrab für 25 Jahre (je Einzelgrabfläche) | 600,00 € |
| 2. pro Urnenwahlgrab für 25 Jahre (je Einzelgrabfläche)          | 205,00 € |

#### Artikel 4

§ 41 erhält folgende Fassung:

##### Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Eine Bestattung in ein Wahlgrab ist nur dann möglich, wenn die allgemeine Ruhezeit durch Erwerb des Nutzungsrechtes für die entsprechende Zeit gewährleistet ist.

Kann durch die Belegung innerhalb der Nutzungszeit die allgemeine Ruhezeit für den Verstorbenen nicht eingehalten werden, so ist für jedes sich durch die Belegung ergebende Verlängerungsjahr folgende Gebühr zu entrichten:

1. Erdbestattungswahlgrab (je Einzelgrabfläche)	24,00 €
2. Urnenwahlgrab	8,20 €

(2) Bei der Beisetzung von Urnen in bereits belegte Erdbestattungswahlgräber sind Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes entsprechend dem Satz für Erdbestattungswahlgräber zu entrichten.

Für die im Absatz 1 genannten Wahlgräber werden bei erneutem Erwerb des Nutzungsrechtes (Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeit) die der neuen Nutzungsdauer entsprechenden Gebühren nach der zum Zeitpunkt geltenden Friedhofssatzung erhoben.

#### Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2004 in Kraft.

Ludwigsfelde, 28.06.2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S.154) in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 28.06.2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Am 14. Juli 2004 findet um 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Jütchendorf, Lindenstraße 24 die nächste Sitzung des Ortsteiles Jütchendorf statt.

**Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:**

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Vorbereitung des Jütchendorfer Sommerfestes am 28.08.2004
- 3.0. Information über die Benutzungs- und Entgeltordnung für Gemeindehäuser in den Ortsteilen Kerzendorf, Gröben, Jütchendorf, Genshagen, Siethen, Löwenbruch, Ahrensdorf und Wietstock
- 3.0. Information über die geänderte Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
- 4.0. Sonstige Informationen

An der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Jütchendorf kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 28. 06. 2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister